

Landesbibliothek Oldenburg

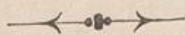
Digitalisierung von Drucken

3. Stück, 11.03.1884

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 11. März 1884.) 3. Stück.

Inhalt:

- N^o. 4. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Februar 1884, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Verein „Oldenburgisch-Bremische Kolonie Dauelsberg“.
- N^o. 5. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. März 1884, betreffend See-Polizei-Verordnung für das Reichskriegshafengebiet von Wilhelmshaven.
- Berichtigung.

N^o. 4.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Verein „Oldenburgisch-Bremische Kolonie Dauelsberg“.

Oldenburg, 1884 Februar 26.

Das Staatsministerium bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Vereine „Oldenburgisch-Bremische Kolonie Dauelsberg“ auf

Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person ertheilt haben.

Oldenburg, 1884 Februar 26.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
 Sanjen.

Löwenstein.

N^o 5.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend See-Polizei-Verordnung für das Reichskriegshafengebiet von Wilhelmshaven.

Oldenburg, 1884 März 3.

Nachdem auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 19. Juni v. J., betreffend die Reichskriegshäfen, von dem Kaiserlichen Stationschef der Nordsee unterm 26. v. Mts. eine See-Polizei-Verordnung für das Reichskriegshafengebiet von Wilhelmshaven erlassen worden ist, wird dieselbe hiedurch nachstehend bekannt gemacht.

Oldenburg, 1884 März 3.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
 Sanjen.

Wöbs.

See-Polizei-Verordnung

für das

Reichskriegshafen-Gebiet von Wilhelmshaven. *)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 (Reichsgesetzblatt Nr. 10. für 1883) (Nr. 1493) wird für das Kriegshafengebiet bei Wilhelmshaven (§. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1883), jedoch mit Ausschluß der Oldenburgischen Häfen, für alle nicht zur Kaiserlichen Marine gehörigen Schiffe und Fahrzeuge verordnet, was folgt:

§. 1.

Die in dem gedachten Kriegshafengebiet befindlichen Schiffe und Fahrzeuge unterstehen im Sinne dieser Verordnung der Aufsicht des Lootsen-Kommandeurs zu Wilhelmshaven. Schiffsführer und deren Vertreter sind verpflichtet, den in dieser Hinsicht erteilten Weisungen des Lootsen-Kommandeurs oder dessen Vertreter unweigerlich Folge zu leisten.

§. 2.

In dem Eingang erwähnten Reichskriegshafengebiet sind sämtliche in Bewegung befindlichen Boote — segelnd oder rudernd — verpflichtet, einem in Bewegung befindlichen Geschwader und einzeln fahrenden Panzerschiffen auszuweichen. Kleine Passagier- und Fähr-Dampfer sind bei Tage in derselben Weise auszuweichen verpflichtet.

*) Wo in der nachstehenden Verordnung von Schiffen oder Fahrzeugen gesprochen wird, sind hierunter alle Schiffe und Fahrzeuge verstanden, welche weder der Kaiserlichen noch einer anderen Kriegsmarine angehören.

Hierbei gilt als Regel, daß die Formation eines Geschwaders nicht durchbrochen werden darf. Ausnahmen von dieser Regel sind nur im Nothfalle unter Verantwortlichkeit des Führers des betreffenden Bootes oder Passagier- bzw. Fährdampfers zulässig. Das Durchbrechen der Linie muß dann dicht hinter dem Heck eines der Kriegsschiffe geschehen, damit das folgende Kriegsschiff hinreichende Zeit und Platz zum Ausweichen behält. Entgegenkommende Boote oder Passagier- bzw. Fähr-Dampfer haben den vorbezeichneten Kriegsschiffen stets nach derjenigen Seite auszuweichen, auf der die Kurslinie der Kriegsschiffe nicht gekreuzt wird.

§. 3.

In den Innenhafen gehenden Schiffen und Fahrzeugen ist von allen übrigen Schiffen und Fahrzeugen auszuweichen.

§. 4.

In dem Eingangs erwähnten Kriegshafengebiet dürfen nur solche Schiffe, Fahrzeuge, Boote und Personen-Bermessungen des Fahrwassers oder Lothungen vornehmen, welche zur Kaiserlich Deutschen Marine gehören oder von dem Kaiserlichen Kommando der Marine-Station der Nordsee hierzu besonders autorisirt sind. Dieser Bestimmung zuwiderhandelnde Schiffe, Fahrzeuge, Boote oder Personen sind je nach Umständen sofort zur Anzeige zu bringen oder festzuhalten. Der für die Navigirung erforderliche Gebrauch des Lothes wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

§. 5.

Wenn Schiffe oder Fahrzeuge Seezeichen beschädigen, sei es unter dem Einfluß höherer Gewalt oder durch eigenes Verschulden, so haben sie dies möglichst bald dem Lootsen-Kommando oder einem der zum Ressort dieser Behörde gehörenden Fahrzeuge mitzutheilen.

§. 6.

In einem geringeren Abstand als 100 m von den Moolenköpfen und in einem geringeren Abstand als 150 m nördlich der durch die drei östlichen Rhedetonnen bezeichneten Linie, sowie in einem geringeren Abstände als 60 m von den Festmachertonnen dürfen Schiffe oder Fahrzeuge nicht zu Anker gehen, es sei denn im Fall der Noth.

§. 7.

Schiffe und Fahrzeuge, welche Pulver oder solche Stoffe, welche als explosionsgefährlich allgemein anerkannt werden, in größeren Mengen an Bord haben, sind verpflichtet, dies durch eine am Top zu führende schwarze Flagge (Pulverflagge) anzuzeigen und dieselbe wehen zu lassen, so lange die Ladung sich an Bord befindet.

Solche Schiffe und Fahrzeuge dürfen, sofern nicht der Lootsen-Kommandeur ohnehin ihnen einen besonderen Platz anweist, in einem geringeren Abstände als 200 m von anderen Schiffen nicht anfern.

Ebenso sind ankommende Schiffe und Fahrzeuge verpflichtet, beim Anfern die Entfernung von 200 m von solchen zu Anker liegenden Schiffen und Fahrzeugen inne zu halten, welche die vorerwähnte schwarze Flagge führen.

§. 8.

Der Gebrauch von Feuer und Licht, das Rauchen von Taback und Cigarren, die Aufbewahrung und der Gebrauch von Zündhölzchen oder Zündkerzchen ist untersagt in denjenigen Laderäumen der Schiffe zc., in denen sich explosive oder leicht entzündliche Stoffe befinden, wie verpackte oder unverpackte, unverarbeitete Faserstoffe, Hanf, Heede, Werg, Lumpen, Theer, Pech, Harz, Schwefel, Schwefelblume, Salpeter, dicker Terpentin, chorsaures Kali, Spirituosen u. s. w.

Die Aufbewahrung von Asche an Bord und die Ansammlung der zur Reinigung von Metalltheilen u. s. w. gebrauchten, mit Del und Fett behafteten Puzlappen und Faserstoffe ist nur in feuerfesten Behältern gestattet.

§. 9.

Schiffe und Fahrzeuge, welche nach dem §. 7 zum Führen der Pulverflagge verpflichtet sind oder leicht entzündbare Stoffe in größeren Mengen an Bord haben und beabsichtigen in den Hafen einzulaufen, müssen dies vorher unter genauer Angabe der Quantitäten dem Hafen-Kapitain anzeigen, dessen Ermessen es anheimgestellt ist, ob die Ladung vor dem Einlaufen ganz oder theilweise gelöscht werden muß.

§. 10.

Ist die Genehmigung zum Einlaufen in den Hafen eingeholt, so wird der Zeitpunkt und die Erlaubniß, um dies auszuführen, durch ein Signal von der Flaggenstange der Signalstation an der Schleuse gegeben. Dies Signal besteht

bei Tage: in einem runden schwarzen Korball,

bei Nacht: in einem rothen Laternenlicht über einem weißem Laternenlicht.

Nur wenn und so lange dies Signal gehißt ist, ist das Einlaufen gestattet, anderen Falles unter allen Umständen verboten.

Befindet sich ein Bagger in der Hafeneinfahrt, so ist derselbe an derjenigen Seite zu passiren, an welcher bei Tage eine rothe Flagge, bei Nacht eine rothe Laterne gezeigt wird.

§. 11.

Zum Einlaufen in die Hafeneinfahrten müssen sich alle Schiffe und Fahrzeuge über 226,4 cbm Netto Raum-

gehalt = 80 britischen Register-Tons der Hülfe eines Lootsen bedienen.

Zum Einlaufen in den inneren Hafen sind alle Schiffe und Fahrzeuge von 169,8 cbm Netto Raumgehalt = 60 britischen Register-Tons zum Nehmen eines Lootsen verpflichtet. Der Lootse ist in der Regel durch das seine Dienste beanspruchende Schiff oder Fahrzeug an Bord zu holen bezw. wieder an Land zu setzen.

§. 12.

Bei Benutzung aller Hafeneinrichtungen ist mit der größten Sorgfalt zu verfahren; alle durch Unachtsamkeit oder Muthwillen verursachte Beschädigungen an den Hafenanlagen, Kais, Schleusen, Brücken, Laternen u. s. w. verpflichten zum vollen Schadenersatz. Die Schiffsführer haften für ihre Mannschaften, wenn von denselben gegen die hier gegebenen Vorschriften verstoßen wird.

§. 13.

Zuwiderhandlungen gegen diese See-Polizei-Verordnung werden auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 26. Februar 1884.

Der Stationschef.
Graf von Monts.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. August 1882, betreffend die durch §. 99 des Gesetzes von demselben Tage über den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei in Wirksamkeit erhaltenen Bestimmungen der Forstordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 28. September 1840 ist im §. 54 Absatz 2 gegen Ende (Oldenburg. Gesetzblatt Band 26 Seite 391 Zeile 2 von unten) statt „von ihr“ zu lesen: „von ihm“.